

Beachtung des § 45 Abs. 9 StVO

Die örtliche Straßenverkehrsbehörde weist darauf hin, dass mit Inkrafttreten der neuen Straßenverkehrsordnung zum 01.09.2009 künftig aus wirtschaftlichen und gesetzlichen Gründen verstärkt auf die Einhaltung der Regelung des § 45 Absatz 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) geachtet wird.

Dieser Paragraph sagt aus, dass Verkehrszeichen (hierunter fallen auch Markierungen) und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies **aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist**. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht.

Diese Regelung ergänzend hat die Gemeindevertretung bereits am 22.10.2002 beschlossen, nur dort Verkehrszeichen aufzustellen, wo dies ausdrücklich die Straßenverkehrsordnung vorschreibt. In der Vergangenheit wurde daher bereits diese Regelung der StVO weitestgehend beachtet. Die Ordnungsbehörde weist darauf hin, dass unter diese Regelung auch die im gesamten Gemeindegebiet innerhalb der 30 km/h-Zonen aufgebrachten sogenannten "Rechts-vor-links-Markierungen" fallen. Diese werden künftig nicht mehr erneuert werden.

Die neu gefasste StVO geht von dem strikten Grundsatz aus, dass eine Verringerung von Verkehrszeichen mehr Übersichtlichkeit schafft. Sie setzt voraus, dass Kraftfahrer die Verhaltensregeln der StVO beherrschen, ohne darauf gesondert hingewiesen zu werden. Grundsätzlich gilt für jeden Verkehrsteilnehmer, dass er sich den jeweiligen Verkehrsbedingungen angepasst verhalten muss. Fahrlässiges Verhalten kann demgemäß jederzeit geahndet werden.

Schöneck, 24.02.2010

Ludger Stüve
Bürgermeister